

Förderverein der Solgrabenschule Bad Nauheim e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Solgrabenschule e.V." Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der "Förderverein der Solgrabenschule e.V." (im Folgenden: Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er will die Solgrabenschule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen und den Schülerinnen und Schülern gezielte Hilfe zukommen lassen, die Schule in der Öffentlichkeit mit allen ihren Zielen vorstellen, eigene gesellige Veranstaltungen durchführen und dauerhafte Kontakte zwischen seinen Mitgliedern herstellen sowie Versammlungen und Vorträge abhalten.

§ 3 Einnahmen und Gewinne, Mittelverwendung

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- d) Das Geldvermögen des Vereins darf nicht negativ werden.
- e) Über Ausgaben des Vereins entscheidet bei Beträgen bis 200 EUR im Einzelfall das jeweilige Vorstandsmitglied gem. § 10 Nr. 1 a-c; bei Beträgen bis 2000 EUR im Einzelfall zwei der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam, im Übrigen der Vorstand gem. § 10 Nr. 1 a-c, e mit einfacher Mehrheit.
- f) Um eine effiziente Mittelverwendung zu gewährleisten, erfolgt die Kommunikation im Verein grundsätzlich über E-Mails. Kosten für postalischen Schriftverkehr (mit Ausnahme zu § 5 d.) können nach Beschluss des Vorstands dem Mitglied auferlegt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins können werden:

1. ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule
2. Eltern von Schülerinnen und Schülern der Schule
3. Freunde und Gönner der Schule
4. Lehrerinnen und Lehrer der Schule

b) Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären und wird von ihm entschieden. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand mit Eintritt in den Verein neben den persönlichen Daten grundsätzlich ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, um eine kosteneffiziente Kommunikation im Verein zu gewährleisten.

c) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

d) Mitglieder dürfen ihre Stimmrechte auf nahe Familienangehörige übertragen; die Vertretung ist gegenüber dem Vorstand angemessen nachzuweisen.

e) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. durch vereinsschädigendes Verhalten. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Kalenderjahres zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied in den Fällen 2. und 3. angemessene Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Widerspruch entscheidet im Fall 2. die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; im Fall 3. der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beiträge und Spenden

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ermäßigung bewilligen.
- b) Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr jährlich bis zum 30.3. bargeldlos zu entrichten. Im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats obliegt der rechtzeitige Einzug des Mitgliedsbeitrags dem Kassenwart. Das Mitglied stellt sicher, dass die Lastschrift ausgeführt werden kann.
- c) Für die rechtzeitige Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist dem Verein vom Mitglied grundsätzlich ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- d) Die Mitglieder tragen die Kosten einer Lastschriftrückgabe, sofern sie die Gründe dafür zu vertreten haben. Falls ein Lastschriftmandat nicht erteilt ist und Mitgliedsbeiträge nicht rechtzeitig entrichtet werden, fällt für Erinnerungs- und Mahnaufwand eine Gebühr in Höhe von 5 EUR an, die das Mitglied zu entrichten hat. Für diese Gebühr gelten die Bestimmungen über den Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse und die Kontoführung sowie die Buchführung des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft. Der Prüfungstag und das Ergebnis sind schriftlich festzuhalten.

Die Kassenprüfer legen Ihren Bericht rechtzeitig zur ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Der Bericht kann der Mitgliederversammlung auch mündlich gegeben werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes
- b) Erteilung der Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einberufen werden.
4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen - ordentliche und außerordentliche - haben 3 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Tagungsort und –zeit bestimmt der Vorstand. Grundsätzlicher Tagungsort ist die Solgrabenschule.
5. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
7. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/der 2. Vorsitzenden, der/die gleichzeitig Stellvertreter ist
 - c) dem Kassenswart / der Kassenswärtin
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e) bis zu drei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, vor allem die Fertigstellung der Vorlagen zu § 9 a)
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Der Kassenswart / die Kassenswärtin verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach Anweisung des Vorstandes.
 - d) Die Verwaltung sächlicher Mittel kann der Vorstand auf eines seiner Mitglieder delegieren.

5. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei allen Beschlüssen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung.

§ 11 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gem. § 9 zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Eine Auflösung des Vereins erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres. Zum Auflösungsbeschluss ist der Mitgliederversammlung vom Vorstand ein außerordentlicher Kassenbericht und ein außerordentlicher Kassenprüfbericht vorzulegen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Wissenschaft, Lehre, Forschung oder zur Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung bedürftig sind, zu übertragen.

4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens zwei Vorschläge für eine Organisation gem. Nr. 3 vor.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrem Auflösungs- oder Aufhebungsbeschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens unter Maßgabe der Nr. 3 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens sollen erst nach der Zustimmung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Für die Ausführung ist der Vorstand verantwortlich.

§ 13 Salvatorische Klausel

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. März 2017 in Kraft. Änderungen hinsichtlich der Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen treten für das Geschäftsjahr 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2015 außer Kraft.